

VDM



Deutsche
Gütegemeinschaft
Möbel

DIM
ROSENHEIM



die möbelindustrie

„Grundsatzerklärung“

auf Grundlage des
„Branchenkonzeptes zur Umsetzung des LkSG in Unternehmen der Möbelindustrie“,
des Verbands der Deutschen Möbelindustrie (VDM) und
der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel (DGM)

 DISSELKAMP

„Grundsatzerklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“

Präambel

C. Disselkamp Schlafraumsysteme GmbH sieht sich als Betrieb mit internationalen Verflechtungen in der besonderen Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtssituation entlang seiner Lieferketten hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen sozial und umweltbewusst zu gestalten.

Die zunehmende Integration von C. Disselkamp Schlafraumsysteme GmbH in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte bietet Chancen und Herausforderungen zugleich: Neue Märkte und Produktionsstätten werden erschlossen und so Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen. Gleichzeitig entstehen aber auch Risiken durch Intransparenz und die möglicherweise mangelhafte Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten und Umweltstandards in den Lieferketten.

C. Disselkamp Schlafraumsysteme GmbH bekennt sich dazu, die Menschenrechte des Einzelnen und die allgemein anerkannten Umweltstandards zu achten, zu schützen und einzuhalten.

Wir stehen zu dieser Verantwortung als Unternehmen und wollen dafür Sorge tragen, dass auch unsere Zulieferer menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten in angemessenem Umfang beachten.

Verfahren / Risikomanagement

Um seiner Verantwortung und den Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen hat die Firma C. Disselkamp Schlafraumsysteme GmbH ein Risikomanagement nach dem Konzept des Verbands der deutschen Möbelindustrie und der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel eingerichtet, um Risiken bzgl. geltender Menschenrechte und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und im Bereich seiner Zulieferer erkennen und beurteilen zu können.

Auf Basis der Risikobeurteilung ergreift Firma C. Disselkamp Schlafraumsysteme GmbH angemessene Maßnahmen, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich, bei seinen unmittelbaren Zulieferern und bei substantiiertem Kenntnis auch bei seinen mittelbaren Zulieferern vorzubeugen und zu minimieren.

C. Disselkamp Schlafraumsysteme GmbH setzt unter anderem die folgenden Maßnahmen um:

- Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten
- Schulung der Mitarbeiter des eigenen Unternehmens und der unmittelbaren Zulieferer, hinsichtlich der Umsetzung der oben aufgeführten Grundwerte im geschäftlichen Alltag und der bewussten Wahrnehmung von Verstößen gegen die Werte
- Jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse der eigenen Geschäftsbereiche und der unmittelbaren Zulieferer bzgl. der genannten Rechtsgüter
- Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, um die Ergebnisse der Risikoanalyse angemessen zu berücksichtigen, z.B. über eine konsequente Auswahl von Firmen, die nur ein niedriges Risiko haben, weil sie in Regionen operieren, die ein geringes Risiko haben
- Vorhandensein eines Beschwerdeverfahrens mit festgelegtem Prozess bei Eingang eines Hinweises, Einrichtung einer Beschwerdestelle bei der DGM durch die C. Disselkamp Schlafraumsysteme GmbH
- Jährliche und anlassbezogene Kontrollen der Wirksamkeit der Maßnahmen des Risikomanagements, z.B. jährliches Treffen eines firmeninternen

abteilungsübergreifenden Regelkreises, Teilnahme am Branchengremium / Arbeitskreis „LkSG“ von VDM / DGM

Werden im Rahmen des Risikomanagements Verletzungen der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Grundwerte festgestellt, verpflichtet sich die Firma C. Disselkamp Schlafräumsysteme GmbH unverzüglich individuelle Maßnahmen zu definieren und umzusetzen, die zu einer Beendigung oder Minimierung der Verletzungen führen – ggf. auch gemeinsam mit dem unmittelbaren oder anlassbezogen auch mit dem mittelbaren Zulieferer.

Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Firma C. Disselkamp Schlafräumsysteme GmbH vertritt vielfältige menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die sowohl von ihr selbst als auch von dessen unmittelbaren Zulieferern erfüllt werden sollen.

Dazu gehören insbesondere

- das Zahlen der Tätigkeit angemessener und den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Löhne
- das Vorhandensein von Arbeitsbedingungen, die den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitszeit entsprechen
- das Verhindern jeglicher Form von Ausbeutung, Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, Kinderarbeit, Menschenhandel, Folter, widerrechtlichem Entzug von Land
- das Handeln nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung, unabhängig von Geschlecht, nationaler und ethnischer Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Religion, politischer Anschauungen oder Behinderung
- die Beachtung der Koalitionsfreiheit
- das Verhindern von widerrechtlichen Zwangsräumungen oder eines anderweitigen widerrechtlichen Land-, Wald- oder Gewässerentzugs
- das Verhindern der Nutzung von Sicherheitskräften, wenn diese nicht so kontrolliert oder unterwiesen werden, dass Menschenrechte gewahrt bleiben
- Schutz der Umwelt vor schädlichen Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädlicher Lärmemissionen und bzgl. eines übermäßigen Wasserverbrauchs, z.B. durch eine den lokalen Vorschriften entsprechende Abfallentsorgung und eine effiziente Nutzung von Energie und sonstigen Ressourcen
- die Beachtung des Verbotes der Herstellung vom mit Quecksilber versetzten Produkten, des Verbotes zur Verwendung von Quecksilber bei der Herstellung und des Verbotes der Behandlung von Quecksilberabfällen
- die Beachtung des Verbotes der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP) und der nicht umweltgerechten Entsorgung von entsprechenden Abfällen
- die Beachtung des Verbotes der Ausfuhr und der Einfuhr gefährlicher Abfälle

und auch alle anderen Aspekte, die eine nachhaltige, soziale und umweltbewusste Entwicklung der Gesellschaft befördern.

Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an Beschäftigte

Alle Beschäftigte sind angehalten, die Sorgfaltspflichten, zu denen sich Firma C. Disselkamp Schlafräumsysteme GmbH bekennt, zu befolgen und umzusetzen.

Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an Zulieferer

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass diese sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten, die zur Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken führen, sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten verhindern, beenden oder deren Ausmaß minimieren und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Erklärung der Geschäftsleitung:

Diese Grundsatzerklärung wird regelmäßig und anlassbezogen den notwendigen und angemessenen Anforderungen angepasst.

Fragen und Kontakt

Für Fragen zu dieser Grundsatzerklärung oder zu anderen menschenrechts- oder umweltrechtsbezogenen Themen wenden Sie sich bitte an:

Roman Disselkamp

roman.disselkamp@disselkamp.de

+49 5245 4409 - 68

05.04.2024
Herzebrock-Cliftrol

Ort, Datum

R. Disselkamp

Unterschrift der Unternehmensleitung